



Kämmerei

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-8041/2024/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	25.11.2024
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2024

Titel:

2. Änderung zur Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
die in der Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt
Luckenwalde vom 10.11.2017.

Finanzielle Auswirkung: [nein]

Gesamt: siehe Erläuterungen

Bestätigung Kämmerei:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Kämmerin

Sachbearbeiterin Steuern

Erläuterung/Begründung:

Am 25.06.2024 hat das Land Brandenburg eine neue Hundehalterverordnung erlassen, welche zum 01.07.2024 in Kraft getreten ist.

Mit der neuen Verordnung schafft das Land Brandenburg die Einstufung von Hunden als unwiderlegbar gefährliche und widerlegbar gefährliche Hunde aufgrund der Rasse ab. Zugleich wird die Kategorisierung der Hunde nach der sogenannten 20/40-Regelung aufgehoben. Die Kennzeichnungspflicht mit einem Mikrochip für alle Hunde wird eingeführt.

Da ab dem 01.07.2024 ein Hund nicht mehr wie bisher aufgrund der Rasse als gefährlich gilt, sondern künftig vor allem das Verhalten des Hundes und die Sachkunde der Halterin oder Halters entscheidend für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Hundes ist, bedarf es einer grundsätzlichen Änderung des § 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde.

Als gefährliche Hunde nach § 5 der Hundehalterverordnung gelten nunmehr Hunde:

- die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Aufgrund der oben genannten Punkte kann die örtliche Ordnungsbehörde den Hund als gefährlich einstufen. Sie übermittelt die Einstufung als gefährlicher Hund der Abteilung Steuern. Dies ist künftig die Voraussetzung für die Festsetzung der Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs. (2) der Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde.

Aktuell sind in der Stadt Luckenwalde 1.557 Hunde gemeldet, das sind 80 Hunde mehr gegenüber dem Stand November 2021. Von den 1.557 gemeldeten Hunden sind 1.330 Ersthunde, 157 Zweithunde, weitere Hunde 26, 3 gefährliche Hunde und 41 steuerfreie Hunde gemäß § 4 der Hundesteuersatzung.